Thüringen Forst

Ablehnung Waldgesetznovelle

Die geplante Gesetzesänderung, hier Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation (Drucksache 8/2232 vom 22.10.2025), ist in Bezug auf die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen (Änderung § 2 Absatz 3) unzulässig. Sie verstößt gegen gesetzliche Reglungen, zahlreiche Naturschutzvorgaben sowie grundlegend gegen das Leitbild und die Ziele der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst.
Wir fordern den Thüringer Landtag auf, das Gesetzesvorhaben in Bezug auf Windkraftanlagen abzulehnen.

Die Ablehnungsgründe im Einzelnen:

1. Das Vorhaben verstößt gegen internationale, europäische und nationale Regelungen!

Mit dem Gesetzentwurf wird international gegen das Kunming-Montreal-Abkommen zum Biodiversitätsschutz (Weltnaturgipfel in Montréal) vom 19. Dezember 2022 verstoßen. Dieses schreibt die Renaturierung von mindestens 30 Prozent der geschädigten Ökosysteme an Land (und im Meer) bis 2030 vor.
Auch das EU-Gesetz „Nature Restoration Law“ (Gesetz zu Wiederherstellung der Natur) vom Juni 2024 verlangt die gezielte Förderung von Arten, die Erhaltung von Wäldern. Die EU-Länder sollen bis Mitte 2026 ihre Pläne bei der EU-Kommission einreichen.
Zudem wird weitergehendes Europäisches Recht missachtet, insbesondere Artikel 191 AEUV – Ziele der EU-Umweltpolitik: Schutz von Umwelt, Gesundheit, nachhaltige Entwicklung und vor allem die nochmals vom Europäischen Gerichtshof Anfang August 2025 (Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23) in ihrer vollumfänglichen Gültigkeit bestätigte Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) .
Es sind auch erhebliche Zweifel an der Konformität mit dem deutschen Grundgesetz, insbesondere zu Artikel 20a GG – Staatsziel Umweltschutz („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere…“) angebracht.
Der Gesetzentwurf widerspricht auch der eigenen Landesgesetzgebung. Im Gesetzentwurf wird bei der Zulassung von Windkraftanlagen im Wald auf die Regionalplanung und hier im Besonderen auf die Regionalpläne für Windkraft abgezielt. Das Gesetz soll schon an diese angepasst werden, obwohl noch kein einziger diesbezüglicher Regionalplan rechtsgültig ist. Vielmehr laufen noch die gesetzlich vorgeschriebenen Mitbestimmungsfristen. Insofern ist die geplante Gesetzesnovellierung mehr als fragwürdig und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

2. Das Vorhaben verletzt die Leitprinzipien und die Handlungsaufträge von ThüringenForst!

Der Gesetzentwurf widerspricht in eklatanter Art und Weise fast allen von ThüringenForst selbst formulierten Werten und Leitprinzipien (vgl. https://www.thueringenforst.de/ueber-uns/philosophie-ethik/leitbild).
Dazu ausgewählt drei Beispiele:
Erstens im Leitbild heißt es: „Wir entwickeln das Ökosystem Wald gezielt. Damit erreichen wir, dass die Fähigkeiten des Waldes erhalten und verstärkt werden. Er liefert z. B. reine Luft, sauberes Wasser, Artenvielfalt und Erholung.“ Mit Windkraftanlagen wird die Umwelt (gezielt) geschädigt und Böden sowie Wasser kontaminiert (PFAS).
Zweitens bei den Werten steht: „Achtsamkeit: Wir sind achtsam gegenüber Mensch und Natur. Wir gehen respektvoll miteinander um.“ Die Verstöße u.a. gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesundheitsrisiken bewirken das Gegenteil von Achtsamkeit.

Drittens ebenfalls bei den Werten steht: „Leidenschaft: Wir lieben den Wald und teilen unsere Wahrnehmung mit anderen. Wald spricht alle Sinne an.“ Wer den Wald liebt, lässt keinen Betonflächenfraß durch Windkraftanlagen auf Waldflächen zu!
Der Gesetzesentwurf stellt somit einen vorsätzlichen Verstoß gegen das selbst gegebene Leitbild sowie die langfristigen Ziele des Waldumbaus dar.

3. Die Grundlagenberechnung der Klimaschutzziele als Begründung ist falsch!

Hintergrund der Überlegungen, Windkraftanlagen auch in Wäldern zu zulassen, ist die (noch gültige) Bundesgesetzgebung und die dabei zu Grunde gelegten Zahlen zu Klimaentwicklungen.
Diese Zahlenbasis ist bereits mehrfach als grundlegend falsch und wissenschaftlich nicht haltbar nachgewiesen.
Aktuell sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf den jüngsten riesigen Skandal um die Klimaschutzzahlen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschungen hingewiesen, welches als „Hauptberater“ der vergangenen und der gegenwärtigen Bundesregierung gilt (Zusammenfassung in: DIE WELT vom 12. September 2025 „Skandalöse Klimastudie. Entlarvte Katastrophenprognose offenbart mächtiges Netzwerk zum Schaden der Wirtschaft“).
Die von diesem Institut vorgelegte „dramatische Klimavorhersage“ wurde vor dem Hintergrund „zweifelhafter Verwicklungen bis in politische Zirkel“ (DIE WELT vom 12. September 2025) als reine Erfindung und wissenschaftlich völlig ungültig eingestuft.
Die realen Klimazahlen sind bei weitem nicht so, wie suggeriert. Mittlerweise erweisen sich auch die früheren Zahlen des Instituts ebenfalls als fragwürdig. Allerdings erfolgte auf dieser Basis die gesamte Gesetzgebung für die Windkraft. Sie ist somit grundsätzlich in Frage zu stellen.
Folglich bleibt auch das 2 % Flächenziel auch unter diesen Zahlen falsch. Für die Ermittlung dieser Flächenziele wurden die Leistungen heute nicht mehr produzierter kleiner Windanlagen als Grundlage genommen und daraus eine Fläche von 2 % hochgerechnet. Nimmt man die heutigen leistungsstarken Windräder (mit bis 7,2 MW) als Grundlage, wäre auf dieser Grundlage nicht einmal 1% der Fläche nötig. Und auch rein physikalisch können Windkraftanlagen nicht das liefern, was prognostiziert wird.
Auch angesichts dieser (fragwürdigen) Grundlagen ist die Gesetzesnovellierung falsch.

4. Das Vorhaben sorgt für eine Vergiftung der Umwelt durch Ewigkeitschemikalien in Windkraftanlagen!

Noch immer werden in Windkraftanlagen Ewigkeitschemikalien, insbesondere PFAS, verwendet. PFAS – „per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“ - ist eine Gruppe von mehreren tausend synthetischen Industriechemikalien. Sie sind schwer bzw. fast alle gar nicht abbaubar und extrem gesundheitsgefährdend. Sie können sich in der Umwelt (u.a. im Grundwasser), in der Nahrungskette und im menschlichen Körper anreichern. Die rotierenden Windradblätter verlieren regelmäßig Mikro- und Nanopartikel des verwendeten Materials. Die Gefährlichkeit geht bereits aus einer Information des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Drucksache WD 8 - 3000 - 077/20 vom 8. Dezember 2020) hervor. Auch deshalb gilt für die Rotorblätter ein Recyclingverbot in Deutschland. Die EU überlegt zudem ein generelles Verbot (zuletzt: https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2025-10/chemikalien-pfas-verbot-umweltschutz).
Unlängst wurde bereits durch den BUND in Thüringen eine erhöhte Belastung festgestellt, noch ohne das massenhaft Windkraftanlagen errichtet wurden und Alarm geschlagen (https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/pfas-trinkwasser-belastung-bund-100.html).
Der Bau derartiger Anlagen in noch gesunden Wäldern wird für eine flächendeckende Vergiftung der Natur und damit der Lebewesen sorgen.
Außerdem soll ab Mitte Januar 2026 in Deutschland eine neue, strengere Trinkwasserverordnung, mit einem Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter für die

Summe von 20 trinkwasserrelevanten PFAS-Substanzen in Kraft treten. Ab Januar 2028 wird der Grenzwert dann für vier besonders kritische PFAS-Verbindungen – darunter die unter Krebsverdacht stehenden PFOA und PFOS – noch einmal weiter abgesenkt auf 0,02 Mikrogramm.
Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen – auch finanziellen – Aufwendungen werden mit dem Bau von Windkraftanlagen im Wald exorbitant steigen und belasten die zukünftigen öffentlichen Haushalte in unzulässiger Weise.
Die geplante Gesetzesregelung wird darum auch vor diesem Hintergrund abgelehnt.

5. Die künstliche Trockenheit bzw. Erwärmung und damit der Stress für Wälder werden erhöht!

Das Gesetzesvorhaben in Bezug auf Windkraftanlagen wird absehbar in den gesunden Wäldern für mehr „Stress“ sorgen, weil es zu künstlicher Trockenheit und Erwärmung kommt. Eine Langzeit-Studie aus Österreich weist nach, dass es im Burgenlandkreis nach Errichtung der Windkraftanlagen in der Zeit von 1997 bis zum Jahre 2023 an den Standorten zu einem Temperaturanstieg von 3,8 Grad Celcius gekommen ist. (vgl. https://eike-klima-energie.eu/2024/02/11/windenergie-im-burgenland-klimaschutz-oder-klimaschaden).
Eine chinesische Studie aus dem Jahr 2023 (Wang, Gang, Guoqing Li, and Zhe Liu. Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation. in: Science of The Total Environment 857/2023) hat die Auswirkungen von Windparks auf die umgebende Region untersucht. Das Ergebnis lautet, Windparks reduzieren die Bodenfeuchtigkeit erheblich, und zwar um 4,1% jährlich.
Solche Szenarien sind auch für die thüringischen Wälder realistisch, mit absehbaren drastischen Folgen.
Darum verstößt das Gesetzesvorhaben gegen die im Leitbild von ThüringenForst beschriebe Absicht der nachhaltigen Waldbewirtschaftung als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

6. Das Vorhaben verletzt weitere Naturschutzvorgaben und sorgt für zusätzlichen Flächenfraß!

Schon länger mahnen verschiedene Institutionen einen maßvollen Ausbau der erneuerbaren Energien an.
In diesem Zusammenhang haben auch generell bereits das Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 562/2020, S. 83 ff.) und nun der Bundesrechnungshof (Bericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung vom 7. März 2024, S. 47 ff.) erhebliche Bedenken gegen die Art und Weise beim Ausbau der Windkraft im Hinblick auf Artenschutz, Flächen und Landschaft formuliert. Auch die EU (Erwägungsgrund 26 der EU-Richtlinie 2023/2412) mahnt den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien an und schreibt diesen vor. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist nicht nur ein durch verschiedene bundes- oder landesrechtliche Regelungen fixiertes, sondern durch UN-Konventionen und EU-Richtlinien auch international verankertes Umweltziel. Insbesondere bei seltenen Arten können Verluste an Windrädern lokale Populationen gefährden. Aber auch unabhängig davon, können die Verluste einzelner Individuen, eine Verwirklichung artschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot bedeuten.
Die Zulassung von Windrädern im Wald erhöht außerdem den Flächenfraß. Beispielsweise wird für ein einziges (!) Windrad Anlage Typ Vesta Nabenhöhe 166 m – Gesamthöhe 234 m ein Flächenbedarf von 5 ha benötigt. Die Fundamente mit Durchmessern zwischen 25 m und 30 m, einer Tiefe bis zu 4 m sowie mehrere, statisch bedingte Betonbodenanker von ca. 6 m Durchmesser und bis zu 30 m Tiefe erfordern durchschnittlich etwa 1300 Kubikmeter = 3900 Tonnen Beton. Diese Menge entspricht

etwa 150 Fahrzeugladungen von Schwerlasttransporten (40 Tonner) (Quelle: PT-Magazin für Wirtschaft und Gesellschaft 03.04.2023).
Damit steht der Gesetzesentwurf im Gegensatz zur Minimierung des Flächenfraßes, zu dem insbesondere das Bundesumweltministerium mahnt (vgl. https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs).

8. Die Löschung von Windrädern ist nicht möglich und erhöht die massive Gefahr von flächendeckenden Waldbränden!

Die Gefahr von Waldbränden und der Kontaminierung von Waldböden steigt mit der Zulassung von Windrädern in Wäldern signifikant.
Je größer die Rotorblätter und umso höher der Turm der Windkraftanlage, desto größer ist das Risiko eines Blitzeinschlags, weshalb moderne Windkraftanlagen häufiger betroffen sind (vgl. Beanspruchung und Recycling von Windkraftanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen – wiss. Dienst des Dt. Bundestages vom 08.09.2023).
Löschkonzepte für Gondelbrände existieren praktisch nicht.
Die meisten Brände verlaufen unkontrolliert, da sie in großer Höhe ausbrechen und weder per Drehleiter noch durch Spezialtechnik erreicht werden können. Wie bei E-Autos auch gibt es keinerlei Löschmöglichkeit! Durch Verbrennen werden u.a. Schwefeldioxid aus schwefelhaltigen Lacken und Gummi, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), also krebserregende Verbindungen aus verbranntem Kunststoff, Blausäure bei der Verbrennung von Polyurethan in Dämmstoffe freigesetzt. Zur Verhinderung von Ausbreitung werden obendrein oft noch riesige Löschschaumteppiche angelegt. Die betroffenen Flächen sind auf lange Zeit kontaminiert und für forst- und landwirtschaftliche Nutzungen ausgeschlossen.
Auch aus diesen Gründen ist das Gesetzesvorhaben abzulehnen.